

Inhalt

Polizei & Militär

**Regulierung von Drohnen im zivilen Behördeneinsatz
in der Schweiz** 169
Martin Steiger

**Zwangsmassnahmen zwischen Verwaltungsrecht
und Strafrecht** 183
Anna Coninx

Umwelt & Technik

**Haftung bei waldtypischen Gefahren –
Rechtsprechungsübersicht und Rechtslage** 204
Michael Bütler

Rechtsprechung

Mobbing am Arbeitsplatz 223
Antonia Ulrich

Weiterbildung

**Buchbesprechung/Rezension:
Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz
des Kantons Zürich** 228
Patrick Sutter

Impressum

Sicherheit & Recht / Sécurité & Droit

Herausgeber

Dr. Michael Bütler
Prof. Dr. Benjamin Schindler
Prof. Dr. Franziska Sprecher
Dr. Patrick Sutter

Beirat

Dr. Richard Calame (Stahl, Péquignot, Lorenz, Calame, Neuchâtel)
Prof. Dr. Alexandre Flückiger (Universität de Genève)
Prof. Dr. Regina Kiener (Universität Zürich)
Dr. Michael Leupold (Kantonspolizei Aargau)
Prof. Dr. Andreas Lienhard (Universität Bern)
Dr. Adrian Lobsiger (Bundesamt für Polizei)
Dr. Christoph Meili (Innovationsgesellschaft, St. Gallen)
Dr. Markus H. F. Mohler (Universität St. Gallen)
Prof. Dr. Markus Müller (Universität Bern)
Prof. Dr. Alexander Ruch (ETH Zürich)
Prof. Dr. Rainer J. Schweizer (Universität St. Gallen)
Dr. Viviane Sobotich (Ombudsfrau der Stadt Winterthur)

Verlag und Abonnementsverwaltung

Dike Zeitschriften AG, Zürich/St. Gallen
Postadresse: Weinbergstrasse 41, 8006 Zürich
Tel. 044 251 58 30, Fax 044 251 58 29
E-Mail: auslieferung@dike.ch

Anzeigenverkauf und -beratung

WINCONS AG
Fischingerstrasse 66, CH-8370 Sirnach
Tel. 071 969 60 30, Fax 071 969 60 31
E-Mail: info@wincons.ch

Internet

www.si-re.ch

Französische Lead-Übersetzung

LT LAWTANK
Laupenstrasse 4, 3001 Bern

Erscheinungsweise

3 Ausgaben jährlich (April, August, Dezember)

Abonnementspreise

Jahresabonnement Schweiz: CHF 148.– (inkl. Versandkosten)
Jahresabonnement Ausland: Euro 110.– (exkl. Versandkosten)
für Studierende: CHF 49.– (inkl. Versandkosten)
Einzelnummer: CHF 42.– (exkl. Versandkosten)

Die Bezugsgebühren von Zeitschriften des Verlages werden zu Beginn eines jeden Jahres in voller Höhe für das laufende Kalenderjahr berechnet.

Bestellungen

Ausschliesslich direkt bei der Abonnementsverwaltung des Verlages (zeitschriften@dike.ch) oder über www.si-re.ch

Kündigungen für die neue Abonnementsperiode sind schriftlich und bis spätestens 31. Oktober des vorangehenden Jahres mitzuteilen. Beanstandungen können nur innert 8 Tagen nach Eingang der Sendung berücksichtigt werden. Für durch die Post herbeigeführte Beschädigungen sind Reklamationen direkt bei der Poststelle am Zustellort anzubringen.

Alle Urheber- und Verlagsrechte an dieser Zeitschrift und allen ihren Teilen sind vorbehalten. Das Recht zum Nachdruck, zur Vervielfältigung, Mikroverfilmung, Übernahme auf elektronische Datenträger und andere Verwertungen jedes Teils dieser Zeitschrift steht ausschliesslich der Dike Zeitschriften AG zu.

ISSN 1662-8217



Martin Steiger*

Regulierung von Drohnen im zivilen Behördeneinsatz in der Schweiz

Drohnen, ursprünglich fast ausschliesslich militärisch genutzt, sind mittlerweile weit verbreitet und gelangen auch bei zivilen Behörden in der Schweiz zum Einsatz. Für Drohnen besteht einerseits eine allgemeine luftrechtliche Regulierung, andererseits wurden spezielle Rechtsgrundlagen für Drohnen im zivilen Behördeneinsatz im Militär-, Polizei- und Zollrecht geschaffen. Das Beispiel der Stadtpolizei Zürich zeigt, wie Drohnen durch eine zivile Behörde eingesetzt und reguliert werden können.

Les drones, à l'origine réservés presque exclusivement à l'usage militaire, sont largement répandus aujourd'hui et sont aussi utilisés par les autorités civiles en Suisse. Ils sont d'une part soumis à la réglementation générale du droit aérien. D'autre part, des bases légales spécifiques ont été inscrites dans la législation militaire, le droit de la police et la législation douanière pour les drones qui sont utilisés par les autorités dans le domaine civil. L'exemple de la police municipale de Zurich montre de quelle manière les drones peuvent être utilisés et contrôlés par une autorité civile.

Inhalt

- I. Einleitende Bemerkungen
 1. Der Himmel hängt voller Drohnen
 2. Vorteile von Drohnen
 3. Drohnen im zivilen Behördeneinsatz in der Schweiz
- II. Begriffe
 1. Bezeichnung «Drohne»
 2. Militärische und zivile Drohnen in der Schweiz
 - 2.1 Aufklärungsdrohnensystem ADS 95 «Ranger»
 - 2.2 Multikopter
- III. Rechtliche Grundlagen
 1. Luftrechtliche Grundlagen
 - 1.1 Überblick
 - 1.2 Internationales Luftrecht
 - 1.3 Europäisches (supranationales) Luftrecht
 - 1.4 Schweizerisches Luftrecht
 - a) Luftfahrtgesetz
 - b) Luftfahrtverordnung
 - c) Verordnung über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien
 - d) Kantonale und kommunale Regulierung
 2. Rechtliche Grundlagen für Drohnen im zivilen Behördeneinsatz
 - 2.1 Überblick
 - 2.2 Grundrecht auf Schutz der Privatsphäre
 - 2.3 Einzelne Rechtsgrundlagen
 - a) Zollrecht
 - b) Militärrecht
 - c) Polizeirecht
- IV. Drohneneinsatz durch die Stadtpolizei Zürich als Beispiel
 1. Militärische Drohnen
 2. Polizeiliche Drohnen
- V. Abschliessende Bemerkungen

* Lic. iur. HSG, Rechtsanwalt in Zürich; Privat- und Segelfluggpilot, u.a. langjährige Tätigkeit für die schweizerische Flugsicherung Skyguide (bis 2013) sowie Mit-Herausgeber von PHILIP BÄRTSCHI/MARTIN STEIGER (Hrsg.), Erlassungssammlung Luftrecht, Bern 2007; E-Mail: martin.steiger@steigerlegal.ch. Sämtliche Internetquellen wurden im November 2014 zuletzt besucht.

I. Einleitende Bemerkungen

1. Der Himmel hängt voller Drohnen

Unbemannte Luftfahrzeuge – häufig als Drohnen bezeichnet – sind Fluggeräte, die ohne menschlichen Pilot an Bord ferngesteuert oder autonom navigieren.¹ Nach Jahrzehnten einer vorwiegend militärischen Nutzung bis hin zu bewaffneten Kampfdrohnen² gewinnt eine zivile Nutzung – zuerst durch Behörden, mittlerweile auch durch Private – stetig an Bedeutung. In der Schweiz standen militärische Drohnen bereits 1994 für die Waldbrandbekämpfung im Einsatz.³ Mittlerweile finden bei zivilen Behörden sowohl eigene als auch private Drohnen Verwendung.⁴

In der ersten Jahreshälfte 2014 sorgten der mögliche Einsatz militärischer Drohnen anlässlich der Zürcher 1.-Mai-Feierlichkeiten,⁵ eine Verschärfung der luftrechtlichen Regulierung von zivilen Drohnen per 1. August

¹ CLAUDIA KORNEIER, Der Einsatz von Drohnen zur Bildaufnahme – Eine luftverkehrsrechtliche und datenschutzrechtliche Betrachtung, Diss. Freiburg i. Br., Berlin 2012 (= Zivile Sicherheit – Schriften zum Fachdialog Sicherheitsforschung 2), 1; vgl. Ziff. II.1 zur Bezeichnung «Drohne».

² Vgl. dazu SEKA SMITH, Die Ursprünge der Drohnen und die deutsche Debatte um eine alte Waffe, [offiziere.ch](http://www.offiziere.ch/?p=17859), online veröffentlicht am 10. September 2014 unter <http://www.offiziere.ch/?p=17859>.

³ Vgl. LUCIEN TRUEB, Militärische Drohnen für die Waldbrandbekämpfung, Neue Zürcher Zeitung (NZZ) vom 25. Mai 1994, 75.

⁴ BENEDIKT WIDMER, Noch Luft nach oben – Nur drei Polizeikorps setzen auf Drohnen, Schweizer Radio und Fernsehen (SRF)/News, online veröffentlicht am 24. Januar 2014 unter <http://www.srf.ch/news/schweiz/noch-luft-nach-oben-nur-drei-polizeikorps-setzen-auf-drohnen>: Der Titel ist irreführend, denn gemäss Artikel setzen mehr als «nur drei Polizeikorps» auf Drohnen.

⁵ Vgl. bspw. Drohnen über Zürcher Himmel?, 20 Minuten, online veröffentlicht am 1. Mai 2014 unter <http://www.20min.ch/> (Live-Ticker).



Anna Coninx*

Zwangsmassnahmen zwischen Verwaltungsrecht und Strafrecht

Verwaltungsrechtliche Übelzufügung und präventive Gefahrenabwehr am Beispiel des Führerausweiszuges

Üblicherweise werden verwaltungsrechtliche Zwangsmassnahmen zur Gefahrenabwehr auf ihren strafenden Charakter hin untersucht und gestützt darauf das rechtliche Schutzniveau definiert. Am Beispiel des Führerausweiszuges zu Sicherungszwecken wird aufgezeigt, dass dieser Ansatz problematisch ist, weil sich schwere Eingriffe zur Gefahrenabwehr zuweilen nicht sinnvoll als Strafe konzipieren lassen, aber dennoch nach starkem individualrechtlichen Schutz verlangen.

Habituellement, les mesures de contrainte administratives destinées à la prévention des dangers sont examinées sous l'angle de leur caractère punitif afin de définir, sur cette base, le niveau de protection juridique. L'article démontre, à l'aide de l'exemple du retrait de sécurité du permis de conduire, que cette approche est problématique, parce que les atteintes graves à des fins de sûreté ne se prêtent pas pour être conçues en guise de peines, mais au contraire appellent une protection élevée des droits individuels.

Inhalt

- I. Einleitung
 1. Grundlagen des pönalen Verwaltungsrechts
 2. Kritik und Gedankengang
- II. Probleme der dogmatischen Bestimmung der verwaltungsrechtlichen Zwangsmassnahmen am Beispiel der Führerausweiszüge
 1. Verwaltungsrechtliche Systematisierungen
 - 1.1 Die Auflösung der Dichotomie bei Rückfalltätern und Rasern
 - 1.2 Die Eruierung des strafenden Charakters
 - 1.3 Der Einfluss des Dualismus von Strafen und Massnahmen auf die Definition der Strafe
 2. Zwischenfazit und Folgerungen
- III. Kritische Analyse des Sicherungszuges
 1. Gesetzlich vermutet oder verkehrspsychologisch behauptet
 2. Gefährlichkeitsvermutung infolge von Anlasstaten nach Art. 16b Abs. 2 lit. e und f; 16c Abs. 2 lit. d und e SVG
 3. Mehr als blosser Sachverhaltsabklärung: Die Anordnung einer Fahrreignungsuntersuchung
 4. Prognoseunsicherheit
 - 4.1 Psychologische Tests
 - 4.2 Irren auf der sicheren Seite
 5. Auflagen und Hürden der Wiedererteilung, insbesondere bei verkehrsrelevanter Suchtgefährdung
- IV. Schluss

I. Einleitung

1. Grundlagen des pönalen Verwaltungsrechts

Der verstärkte Einsatz des Verwaltungsrechtes zur präventiven Gefahrenabwehr hat zur Folge, dass es zu schweren Eingriffen in die Rechtssphäre der Betroffenen kommt. Ein klassisches Beispiel ist der für unbestimmte Zeit entzogene Führerausweis zu Sicherungszwecken (Sicherungszug). Andere Beispiele sind Kontaktsperren, Wegweisungsverfügungen oder Berufsverbote.¹ In jüngster Zeit gaben die neu geschaffenen Instrumente zur Bekämpfung von Hooliganismus Anlass zu Diskussionen (Rayonverbot, Meldeauflage und Präventivhaft).² Obwohl viele verwaltungsrechtliche Zwangsmassnahmen zur Gefahrenabwehr seit geraumer Zeit kodifiziert sind und verfügt werden, sind deren dogmatischen Grundlagen nicht klar. Symptomatisch ist, dass in einem einzigen Bundesgerichtsentscheid zur Beschreibung der Rechtsnatur von Zwangsmassnahmen gegen Hooliganismus vier unterschiedli-

¹ Vgl. DANIEL MOECKLI/RAPHAEL KELLER, Wegweisungen und Rayonverbote – ein Überblick, Sicherheit & Recht 3/2012, 231.

² Vgl. BENJAMIN MEIER, Hooligankonkordat: präventive Verpackung, repressive Wirkung, Strafrechtlicher Charakter von Verwaltungsmassnahmen, AJP 05/2014, 668; JOEL O. MÜLLER, Das revidierte Konkordat über Massnahmen zur Bekämpfung der Gewalt an Sportveranstaltungen, recht 3/2013, 109; GREGORI WERDER, Rechtsnatur und Charakter der Massnahmen des Hooligan-Konkordats, Sicherheit & Recht 3/2012, 249; vgl. auch BEAT HENSLER, Strafe ohne Strafrecht. Die poenale Wirkung von verwaltungsrechtlichen Massnahmen, insbesondere am Beispiel der Präventivmassnahmen des Hooliganengesetzes (BWIS) bzw. Hooligankonkordates, Sicherheit & Recht 1/2011, 37.

* Dr. iur., MJur (Oxford), Habilitationsstipendiatin der Hans-Sigrist-Stiftung an der Universität Bern. Mein herzlicher Dank gilt Prof. Martino Mona für engagierte Diskussionen, zahlreiche Anregungen und eine kritische Durchsicht des Manuskripts.



Michael Büttler*

Haftung bei walddtypischen Gefahren – Rechtsprechungsübersicht und Rechtslage

Zur Verbesserung der Biodiversität im Wald sollen gemäss der Waldpolitik 2020 die Anteile von Alt- und Totholz im Wald erhöht werden, was auch Gefahren und Verantwortlichkeitsfragen mit sich bringt. Der vorliegende Beitrag gibt einen Überblick zu neueren Gerichtsentscheiden betreffend walddtypische Gefahren wie Baumsturz oder herunterfallende Äste und analysiert die Rechtslage. Im freien Waldgelände gilt die Eigenverantwortung der Waldbenutzer. Im unmittelbaren Umfeld von Werken im Wald bestehen gewisse, begrenzte Verkehrssicherungspflichten.

Afin d'améliorer la biodiversité dans les forêts, la politique forestière 2020 prévoit d'augmenter la proportion de vieux arbres et de bois mort dans les forêts, avec les risques et les questions de responsabilité que cela implique. Le présent article offre un aperçu des décisions rendues récemment par les tribunaux au sujet des dangers typiques des forêts, comme la chute d'arbres ou de branches, et analyse la situation juridique. En terrain forestier librement accessible, la responsabilité individuelle des usagers de la forêt prévaut. Il existe certaines obligations, limitées, d'assurer la sécurité des usagers à proximité immédiate d'ouvrages se situant en milieu forestier.

Inhalt

- I. Ausgangslage
- II. Darstellung ausgewählter Gerichtsentscheide
 1. Fall 1: Ast fällt auf Grillplatz im Wald
 2. Fall 2: Toter Baum fällt bei Gewitter auf Nachbargrundstück
 3. Fall 3: Autofahrerin durch umgestürzten Waldbaum getötet
 4. Weitere Entscheide
 - 4.1 Fall 4: Umgestürzte Waldbäume/Pflichten aus Wegdienstbarkeit?
 - 4.2 Fall 5: Waldbaum fällt auf Nachbargrundstück
 - 4.3 Fall 6: Birke am Strassenrand
 - 4.4 Fall 7: Tödlicher Unfall bei Baumschneidearbeiten
- III. Analyse der Rechtslage
 1. Einleitung
 2. Rechtliche Grundlagen
 - 2.1 Waldrecht
 - 2.2 Haftpflichtrecht
 - a) Übersicht
 - b) Allgemeine Verschuldenshaftung
 - c) Gefahrensatz
 - d) Verantwortlichkeit des Grundeigentümers
 - e) Haftung des Werkeigentümers
 - f) Zur Staatshaftung
 - g) Zur Vermeidung von Berufsunfällen von Waldarbeitenden
 3. Ausgewählte Fragen und Beurteilungskriterien
 - 3.1 Ortsspezifische Haftungssituation im Wald

- 3.2 Zur Baumkontrolle im Umfeld von Werken im Wald
- 3.3 Weitere Fragen zu den Verkehrssicherungspflichten bei Werken
- 3.4 Zu den Verkehrssicherungspflichten von Gemeinwesen
- 3.5 Verkehrssicherungspflichten im Strassen- und Transportrecht
- 3.6 Vorgaben des kantonalen und kommunalen Rechts
- 3.7 Zu Veranstaltungen und Grossanlässen im Wald
- 3.8 Eigenverantwortung der Waldbenutzer und Restrisiko im Wald
- 3.9 Wegfall der Haftung bei höherer Gewalt
- 3.10 Zusammenfassende Bemerkungen zu den Verkehrssicherungspflichten

IV. Ergebnis

I. Ausgangslage

Zur *Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität im Wald* sollen gemäss der vom Bundesrat 2011 verabschiedeten Waldpolitik 2020 die Anteile von *Alt- und Totholz im Wald erhöht* werden.¹ Im Zusammenhang mit einer entsprechenden Förderung werden Bedenken betreffend die Haftpflicht der Waldeigentümerschaft für allfällig durch Alt- und Totholz verursachte Unfälle geäussert. Das Postulat Nr. 13.3569 von Nationalrat Erich von Siebenthal «Ermöglichung der öffentlichen Waldnutzung unter Ausschluss der Waldeigentümerschaft für walddtypische Gefahren» vom 21. Juni 2013 verlangt diesbezüglich eine Anpassung von Art. 699 des Zivilgesetzbuchs (ZGB).²

* Dr. iur. Rechtsanwalt in Zürich (www.bergrecht.ch). Der folgende Aufsatz stellt eine gekürzte und leicht abgeänderte Fassung des Rechtsgutachtens «Haftung bei walddtypischen Gefahren – Rechtsprechungsübersicht und Rechtslage» vom 9. August 2014 (49 S.), im Auftrag des Bundesamts für Umwelt (BAFU), dar. Das Gutachten ist online publiziert unter www.bafu.admin.ch > Recht > Rubriken Rechtsgutachten/Berichte > Wald. Der Verfasser dankt dem BAFU, Abteilung Recht und Abteilung Wald, für das Einverständnis zur vorliegenden Publikation. Sämtliche angegebenen Internetquellen wurden im November 2014 zuletzt besucht.

¹ Siehe www.bafu.admin.ch > Wald & Holz > Politik des Bundes > Waldpolitik 2020.

² Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (SR 210); zum erwähnten Postulat vgl. www.admin.ch.

Antonia Ulrich*

Mobbing am Arbeitsplatz

Von der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers – Übersicht zur neusten Rechtsprechung des Bundesgerichts

I. Einleitung

Aus Anlass des erst jüngst ergangenen Urteils des Bundesgerichts vom 5. Mai 2014, 8C_900/2013, welches sich mit der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers bei Bekanntwerden von Mobbingvorwürfen befasst, folgt nachstehend eine Auseinandersetzung mit dem Begriff «Mobbing» und seiner rechtlichen Bedeutung in der Arbeitswelt. Zunächst wird auf den polizeilichen Ursprung der Fürsorgepflicht im Grundrecht auf psychische Integrität eingegangen. Anschliessend wird die dem Arbeitgeber obliegende Fürsorgepflicht bei Bekanntwerden von Mobbingvorwürfen sowie bei der Feststellung, dass Mobbing vorliegt, erläutert, da in der Praxis den Arbeitgebern oft nicht bewusst ist, was aus rechtlicher Sicht vorzukehren ist. Abschliessend wird dargelegt, mit welchen Ansprüchen die Arbeitgeber bei Verletzung ihrer Fürsorgepflicht konfrontiert werden können.

II. Polizeilicher Ursprung der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers

Der Staat ist gemäss Art. 10 Abs. 2 BV¹ verpflichtet, vor Verletzungen der psychischen Integrität zu schützen.² Es handelt sich beim Schutz von Leib und Leben um ein klassisches polizeiliches Schutzgut.³ Diese Pflicht wird nun im arbeitsrechtlichen Verhältnis mittels Art. 6 ArG⁴ und Art. 328 OR⁵ dem Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer auferlegt. Es findet somit durch den Gesetzgeber eine Überwälzung der grundrechtlichen Schutzpflichten auf Private bzw. den Arbeitgeber statt. Das Recht auf psychische Integrität nach Art. 10 Abs. 2 BV entfaltet dementsprechend über Art. 328 OR bzw. über Art. 6 ArG indirekte Wirkung zwischen Privaten.⁶ Der Schutz der Persönlichkeit hat seine Wurzel folglich im Recht auf persönliche Freiheit bzw. insbesondere im Recht auf Schutz der psychischen Integrität (vgl. Art. 10

Abs. 2 BV). Der Arbeitgeber handelt so gewissermassen im Rahmen des materiellen Polizeirechts (*Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und Beseitigung bereits eingetretener Störungen*).⁷

III. Begriff Mobbing

1. Begriffsumschreibung

Mobbing wird als systematisches, über längere Zeit andauerndes und ohne begründeten Anlass erfolgendes Ausgrenzen eines Gruppenmitgliedes durch die eigene Gruppe oder durch einzelne Gruppenmitglieder definiert.⁸ Im Kontext eines Arbeitsverhältnisses beinhaltet es die systematische Schikane eines Mitarbeiters mit dem Ziel, diesen vom Arbeitsplatz wegzudrängen.

In der Praxis stösst man oft auch auf den Begriff «Bossing». Bossing ist eine Unterform des Begriffs Mobbing und wird als Mobbing durch einen Vorgesetzten gegenüber einer ihm unterstellten Person bezeichnet.⁹

2. Mobbinghandlungen

Das SECO unterscheidet in seinem Bericht über Mobbing und andere Belästigungen (Schutz der persönlichen Integrität am Arbeitsplatz) zwischen fünf verschiedenen Mobbinghandlungen.¹⁰ Diese fünf Bereiche umfassen all jene Tathandlungen, welche auch LEYMANN¹¹ in seiner Mobbing-Liste aufführt. Die bereits vom SECO vorgenommene Unterscheidung wird deshalb nachfolgend mit der Mobbing-Liste von LEYMANN ergänzt:

1. *Angriff auf die Möglichkeit, sich mitzuteilen: Nicht ausreden lassen; Ständiges Unterbrechen; Anschreien; Informationen vorenthalten*
2. *Angriff auf die sozialen Beziehungen: Allgemeine Kontaktverweigerung; Ignorieren; Ausgrenzen; Isolieren; Versetzung in Raum weit weg von anderen Mitarbeitern*
3. *Angriff auf das soziale Ansehen: Lächerlich machen über Behinderung, Nationalität oder Privatleben; Gerüchte streuen; Sticheleien; Beleidigungen; Abschätzige Bemerkungen; Abwertende Blicke und Gesten; Imitierung des Betroffenen*

* MLaw, Rechtsanwältin, Kessler Wassmer Giacomini & Partner in Schwyz und Wollerau.

¹ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV), SR 101.

² RAINER J. SCHWEIZER, St. Galler Kommentar zu Art. 10 BV, Rz. 18.

³ RAINER J. SCHWEIZER/PATRICK SUTTER/NINA WIDMER, Grundbegriffe, in: Rainer J. Schweizer (Hrsg.), Sicherheits- und Ordnungsrecht des Bundes, SBVR Bd. III/1, B Rz. 12.

⁴ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz, ArG), SR 822.11.

⁵ Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR), SR 220.

⁶ SCHWEIZER, St. Galler Kommentar zu Art. 35 BV, Rz. 34.

⁷ SCHWEIZER/SUTTER/WIDMER (FN 3), Rz. 13.

⁸ ULLIN STREIFF/ADRIAN VON KAENEL/ROGER RUDOLPH, Arbeitsvertrag, Praxiskommentar zu Art. 319–362 OR, 7. Aufl., Zürich 2012, Art. 328 N 14 und 17 m.w.H.

⁹ STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH (FN 8), Art. 328 N 14 und 17.

¹⁰ STAATSSKRETARIAT FÜR WIRTSCHAFT (SECO), Mobbing und andere Belästigungen: Schutz der persönlichen Integrität am Arbeitsplatz, Bern 2013, 9 ff. (<http://www.seco.admin.ch/dokumentation/publikation/00035/00036/01707/index.html?lang=de>; zuletzt besucht im September 2014).

¹¹ JÜRIG OSKAR LUGINBÜHL, Schikanen am Arbeitsplatz – rechtliche, gesundheitliche und soziale Aspekte, ARV 2010, 79, m.H. auf HEINZ LEYMANN, Mobbing-Psychostress am Arbeitsplatz und wie man sich dagegen wehren kann, Hamburg 1993; STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH (FN 8), Art. 328 N 14 und 17, m.H. auf BGer Urteil vom 17. Mai 2010, 4_32/2010 E. 3.3.3 = JAR 2011, 203.